

Beschluss
des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. xxxx

Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung von § 17 Abs. 5 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Anlagen vom 21. November 2017 sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Gebühren für die Sondernutzung durch das Gewerbe

¹ Die Gebühren für die Sondernutzung der öffentlichen Anlagen durch das Gewerbe werden wie folgt erhoben:

Nutzungsart	Gebühr in CHF
Aussenbestuhlungen des Gastgewerbes:	
– Pro Monat und m ²	8.00
Nutzung mit mobilen Gegenständen ab 3 m ² :	
– Pro Monat und m ²	8.00

² Die Gebühren werden mit der rechtskräftigen Sondernutzungskonzession fällig.

§ 2

Markt- und Standgebühren

¹ Für die Benützung der öffentlichen Anlagen durch Markt-, Verkaufs- und Informationsstände werden unter Vorbehalt von Absatz 3 und Absatz 4 folgende Gebühren erhoben:

Nutzungsart	Gebühr in CHF
Markt- und Verkaufsstände (Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte etc.):	
– Grundgebühr pro Tag und Stand (entfällt ab 3. Markttag)	15.00
– Zusätzlich pro Laufmeter ab 1. Tag	4.00

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

Nutzungsart	Gebühr in CHF
Christbaummärkte: – Pauschal pro Standort	50.00
Marroni-Stände: – Pro Saison und Standort	700.00
Informationsstände/Standaktionen mit gewerbsmässigen Absichten: – Pro Tag und Standort	55.00

² Im Gebührenbetrag inbegriffen sind die Entscheidgebühr für die Bewilligung sowie die Stromkosten.

³ Für die traditionellen Spezialmärkte im Bereich Landsgemeindeplatz (Altstadt-Flohmarkt, Altstadtmarkt, Chriesimarkt und Handwerkermarkt) werden keine Gebühren erhoben.

⁴ Für Informationsstände und Standaktionen ohne gewerbsmässige Absichten (Schulklassen, Jugendorganisationen, politische Parteien etc.) werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Platzgebühren für Veranstaltungen

¹ Für die Bemessung der Gebühren werden die Veranstaltungen in folgende Kategorien unterteilt:

Kat. A: Veranstaltungen mit gewerbsmässigen Absichten und/oder Ticketverkauf

Kat. B: Veranstaltungen ohne gewerbsmässige Absichten

Kat. C: Quartiervereine, Nachbarschaften, Kirchgemeinden und Zünfte; für eine Veranstaltung pro Jahr sowie Anlässe, die durch die Stadt Zug als Veranstalterin oder in deren Auftrag durchgeführt werden

² Für die Veranstaltungen der Kategorien A bis C werden pro Veranstaltungstag folgende Platzgebühren erhoben:

Standort/Kategorie	Gebühr in CHF
Arenaplatz (ohne Bereich Ausseneisfeld): – Kat. A – Kat. B – Kat. C	1'000.00 300.00 0.00
Gerbiplatz inklusive Platzwehri: – Kat. A – Kat. B – Kat. C	200.00 50.00 0.00
Landsgemeindeplatz: – Kat. A – Kat. B – Kat. C	800.00 50.00 0.00
Vorstadtquai inklusive Rössliwiese: – Kat. A – Kat. B – Kat. C	800.00 50.00 0.00

Standort/Kategorie	Gebühr in CHF
Alpenquai inklusive Katastrophenbucht:	
– Kat. A	800.00
– Kat. B	50.00
– Kat. C	0.00
Hirschenplatz:	
– Kat. A	100.00
– Kat. B	50.00
– Kat. C	0.00
Stadtgarten:	
– Kat. A	100.00
– Kat. B	50.00
– Kat. C	0.00
Seelikon:	
– Kat. A	1'500.00
– Kat. B	100.00
– Kat. C	0.00
Siehbach/Männerbadi:	
– Kat. A	1'500.00
– Kat. B	100.00
– Kat. C	0.00
Siehbach/Schotterrasen:	
– Kat. A	400.00
– Kat. B	50.00
– Kat. C	0.00
Seeuferanlage Tellenörtli:	
– Kat. A	400.00
– Kat. B	50.00
– Kat. C	0.00
Braunviehzuchtareal:	
– Kat. A	1'000.00
– Kat. B	300.00
– Kat. C	0.00
– Zugermesse (erweiterter Perimeter)	Gemäss Stadtrats- beschluss

³ Für andere Plätze/Strassenbereiche legt die Bewilligungsbehörde die Gebühren in Anlehnung an Absatz 1 und 2 fest.

⁴ Werden die Veranstaltungsplätze gemäss Absatz 2 nur teilweise genutzt, erfolgt eine anteilmässige Reduktion der Platzgebühren.

⁵ Für die Platzbelegung durch Auf- und Abbauarbeiten werden bei Veranstaltungen der Kategorie A pro Belegungstag 50% der Tagesgebühr gemäss Absatz 2 erhoben.

⁶ Für Strom und Anschlussgebühren werden bei Veranstaltungen der Kategorien A und B pro Veranstaltungstag 10% der Tagesgebühr gemäss Absatz 2 erhoben.

⁷ Die Kosten für Signalisationsmassnahmen und –material werden den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern der Kategorien A bis C nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁸ Kontrollgänge der Bewilligungsbehörden werden nicht verrechnet. Nachkontrollen zur Durchsetzung der Bewilligungsaufgaben werden den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern pro Stunde mit CHF 80.00 in Rechnung gestellt.

§ 4 **Bewilligungsgebühren**

¹ Für Veranstaltungen der Kategorien A und B gemäss § 3 Absatz 1 wird eine Bewilligungsgebühr wie folgt erhoben:

Art der Veranstaltung	Gebühr in CHF
– Kleinere/mittlere Anlässe	60.00
– Grossanlässe (erstmalig)	150.00
– Grossanlässe (wiederkehrend)	100.00

² Für Veranstaltungen der Kategorie B wird auf die Erhebung der Bewilligungsgebühr verzichtet, wenn die Prüfung und Ausstellung der Bewilligung weniger als eine Stunde in Anspruch nimmt.

§ 5 **Übergangsrecht**

Diese Gebührenordnung findet Anwendung auf alle seit Inkrafttreten eingereichten Gesuche und Anfragen.

§ 6 **Inkrafttreten**

¹ Diese Gebührenordnung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾.

² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Diese Gebührenordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug,

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist:

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151